

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

im Gemeindeamt der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Am 18.04.2024 in Steinakirchen am Forst

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

die Einladung erfolgte am 12.04.2024
durch Kurrende

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Christian Lothspieler

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|----------------------------|---------------------------------|
| 1. Vizebgm. Iris Steindl | 2. GfGR Andreas Grabenschweiger |
| 3. GfGR Kathrin Sieberer | 4. GfGR Thomas Stockinger |
| 5. GfGR Dr. Wolfgang Zuser | 6. GR Roland Bauman |
| 7. GR Roman Böcksteiner | 8. GR Patrick Dorninger |
| 9. GR Albin Heigl | 10. GR Ulrich Kaltenbrunner |
| 11. GR Ing. Erwin Leitner | 12. GR Engelbert Prankl |
| 13. GR Clemens Teufel | 14. GR Thomas Wischenbart |
| 15. GR Gerhard Bayerl | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Mag. Stephanie Rücklinger (VB)

Andrea Ratzinger (VB)

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GfGR Anton Tanzer

GfGR Günter Mondl

GR Mag. (FH) Josef Ginner

GR Michael Eppensteiner

GR Jakob Zuser

UNENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

- Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten Sitzung
- Punkt 2: Gebührenbremse
- Punkt 3: ABA BA 15 – Annahmeerklärung Fördermittel NÖ WWF
- Punkt 4: Busbuchten Ochsenbach – Grundabtretungen
- Punkt 5: Kündigung Stromverträge
- Punkt 6: Erhöhung Plakatierungsgebühr
- Punkt 7: Alter Kindergarten
- Punkt 8: Ansuchen an die Gemeinde
 - a) Schützengilde Lonitzberg
 - b) Frauenberatung Mostviertel

Zu Punkt 1 der TO: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten Sitzungen

Die Sitzungsprotokolle von der letzten Sitzung vom 15.03.2024 (öffentlich und nicht öffentlich) wurden an die Gemeinderäte mittels Mail zugestellt. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle vom 15.03.2023 kein schriftlicher Einwand erhoben wurde. Somit gelten beide Sitzungsprotokolle als genehmigt.

Zu Punkt 2 der TO: Gebührenbremse

Am 12. Oktober 2023 wurde mit dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, den Ländern ein einmaliger Zweckzuschuss zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindefeinrichtungen und Gemeindeanlagen in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt.

Die Vergabe des vom Land NÖ erhaltenen Betrages an die Gemeinden sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wird durch die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 geregelt.

Gem. § 3 Abs. 1 leg cit ist der Zweckzuschuss in einem näher definierten Gebührenhaushalt als Mittelaufbringung darzustellen.

Die Höhe des Zweckzuschusses jeder Gemeinde ist der Anlage 1 der o.g. Richtlinie zu entnehmen. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden – nach Rücksprache mit dem GVV Scheibbs – folgende Überlegungen angestellt:

- Es wird der Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ gewählt – Anders als bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind von der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe fast alle Liegenschaften bzw. deren Eigentümer betroffen.
- Von der Gemeinde wird Variante 2 der o.g. Richtlinie gewählt – der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren errechnet sich dabei ausschließlich aus der Summe der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe (= Müllgebühren). Diese Vorgehensweise wurde mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 abgesprochen.

- Der Ausgangsbetrag ist der Quotient aus dem erhaltenen Zweckzuschuss BGBl. I Nr. 122/2023, Anlage 1, und der Summe der Gesamteinnahmen (folgend Gesamtbetrag genannt) der Müllgebühren (sh. Beilage je Gemeinde).
- Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren (Verwaltungsökonomie), wird der Empfängerkreis („gebührenpflichtiger Haushalt“) nicht eingeschränkt. Den Zweckzuschuss erhalten daher alle Liegenschaftseigentümer sowie Unternehmen. Der Gemeinde steht es frei, den Empfängerkreis um die gemeindeeigenen, gebührenpflichtigen Liegenschaften zu reduzieren. Die Gesamtsumme der Gebühreneinnahmen verringert sich dabei um die Summe der Abfallgebühren der Gemeindegebäude – Der Faktor, mit dem die Gebührenbremse pro Bürger errechnet wird, erhöht sich dadurch.

Da der GVU Scheibbs mit der Vollziehung des NÖ AWG 1992 betraut wurde und insbesondere auch die Vorschreibung der Abgaben und Gebühren durch den GVU Scheibbs erfolgt, wird der GVU Scheibbs mit der Abwicklung der Subventionsrichtlinien und der Auszahlung des Zweckzuschusses in Form einer Gutschrift beauftragt. Es wird beabsichtigt die Gutschrift bei der Vorschreibung der Abfallgebühren im 2. Halbjahr 2024 mit Fälligkeit 16.08.2024 zu berücksichtigen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Weitergabe des vom Land NÖ zugeteilten Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von 38.951 Euro durch Darstellung im Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ an den GVU Scheibbs beschließen.

Der Empfängerkreis des Zweckzuschusses wird nicht eingeschränkt und umfasst Haupt- und Nebenwohnsitzhaushalte sowie die gemeindeeigenen Objekte. Jeder gebührenpflichtige Haushalt, welcher Müllgebühren zu leisten hat, erhält den Zweckzuschuss. Gesamtbetrag: 38.951,00 Euro.

Dabei wird die in §3 Abs. 2 der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 genannte „Variante 2 nach Anteil an Gebührenhöhe“ herangezogen.

Der in dieser Variante 2 genannte „Gesamtbetrag“ setzt sich aus den Einnahmen der jährlichen Abfallwirtschaftsgebühr und der jährlichen Abfallwirtschaftsabgabe (NÖ AWG 1992) zusammen.

Der Ausgangsbetrag ist der Quotient aus Zweckzuschuss durch Gesamtbetrag und wird somit mit dem Faktor 0,2788 (38.951,00/139.677,52) festgesetzt. Der Zweckzuschuss für den einzelnen gebührenpflichtigen Haushalt ergibt sich sodann aus der Multiplikation des Ausgangsbetrages mit den jeweils zu leistenden Müllgebühren.

Die Weitergabe des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Haushalte erfolgt mittels Gutschrift bei der nächsten Abfallgebührenvorschreibung.

Der GVU Scheibbs wird mit der Abwicklung und Weitergabe des Zweckzuschusses beauftragt. Dafür wird der bereits erhaltene Betrag des Zweckzuschusses nach Beschlussfassung, wie in BGBl. I Nr. 122/2023, Anlage 1 definiert an den GVU Scheibbs, ohne Abzüge, ehestmöglich überwiesen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 3 der TO: ABA BA 15 – Annahmeerklärung Fördermittel NÖ WWF

Für die Wasserentsorgungsanlage BA 15 (Erweiterung Zehethof) wurde beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds um Förderung angesucht. Die vorläufig förderbaren Kosten für das Leitungsinformationssystem betragen € 2.000,00. Der Gemeinde wurde eine Gesamtförderung in der Höhe von € 250,00 gewährt. Die Förderungsmittel werden zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt. Damit dieser Förderungsbeitrag ausbezahlt werden kann, ist eine Annahmeerklärung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 18. Jänner 2024, WA4-WWF-20216015/2 für den Bau der Wasserentsorgungsanlage Steinakirchen am Forst, Erweiterung Zehethof, BA 15 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4 der TO: Übernahme der Busbuchten in Ochsenbach ins öffentliche Gut

Bei der Vermessung für die neuen Busbuchten in Ochsenbach sind Teilstücke in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst PZ 747/2 sowie 751/2, KG Außerrochsenbach abzutreten. Bei der PZ 747, KG Außerrochsenbach (Eigentümer Karl und Maria Pöttinger) werden die Teilstücke 2 und 8 (29 m² und 0 m²), bei der PZ 1276, KG Außerrochsenbach (Eigentümer Land NÖ (Landesstraßenverwaltung), öffentliches Gut) werden die Teilstücke 3, 4 und 7 (90 m², 32 m² und 1 m²), bei der PZ 751, KG Außerrochsenbach (Eigentümer Gerhard Schaufler) Teilstück 5 (81 m²) zum Abtreten.

Gemäß Teilungsplan der Vermessung Loschnigg Ziviltechnik OG, 3250 Wieselburg, Wienerstraße 8 vom 21.02.2024, GZ 6590/2024 sind die Trennstücke 2, 3 und 8 in das öffentliche Gut, PZ 747/2, KG Außerrochsenbach abzutreten. Die Trennstücke 4 und 5 in das öffentliche Gut, PZ 751/2, KG Außerrochsenbach abzutreten.

Die Teilfläche 7 mit 1 m² wird von der Parzelle 1277 in die Parzelle 1276 übertragen. Der Eigentümer der beiden Parzellen ist das Land NÖ (Landesstraßenverwaltung), öffentliches Gut). Für die Grundabtretungen werden die Grundeigentümer mit € 25,00/m² entschädigt.

Karl und Maria Pöttinger: 29m² x € 25,00 = € 725,00

Gerhard Schaufler: 81m² x € 25,00 = € 2.025,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme der Trennstücke 2 und 8 des Grundstückes 747, die Trennstücke 3, 4 und 7 des Grundstückes 1276, das Teilstück 5 des Grundstückes 751 in das öffentliche Gut der Gemeinde, Grundstücke 747/2 und 751/2, alle KG Außerrochsenbach gemäß Teilungsplan der Vermessung Loschnigg Ziviltechnik OG, 3250 Wieselburg, Wienerstraße 8 vom 21.02.2024, GZ 6590/2024. Der o.z. Teilungsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5 der TO: Kündigung Stromverträge

Es sollen die Stromlieferverträge neu ausgeschrieben werden. Derzeit sind sämtliche Stromverträge mit der EVN abgeschlossen, welche noch bis 30.11.2024 laufen. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung hat mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist zu erfolgen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge der Kündigung der bestehenden Stromverträge zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6 der TO: Erhöhung Plakatierungsgebühr

Bei einer Besprechung mit dem Steuerberater wurde darauf hingewiesen, dass auch auf die Plakatiergebühr die Werbeabgabe von 5% abzuführen ist. Gleichzeitig könnte der Tarif angehoben werden.

	Derzeitiger Preis	Vorschlag Erhöhung
Kleine Plakate	€ 1,00	€ 1,50
Große Plakate	€ 1,50	€ 2,00

Die Werbeabgabe in Höhe von 5% ist bereits in den Preisen enthalten und wird nicht aufgeschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Bürgermeister stellt somit das Ansuchen an den Gemeinderat, dieser möge die Plakatiergebühr ab sofort auf 1,50 EUR für kleine Plakate und 2,00 EUR für große Plakate erhöhen. Die Werbeabgabe in Höhe von 5 % vom Bruttowert ist in diesem Betrag enthalten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7 der TO: Alter Kindergarten

Der Verkauf des alten Kindergartens, Lichtenegg 8, wurde in der Gemeindeinformation veröffentlicht. Weiters wurden zwei Kaufinteressenten, die mündlich Interesse bekundet haben, eingeladen ein schriftliches Angebot bei weiterem Interesse bis zum 5. April 2024 abzugeben. Bis zu diesem Tag sind zwei schriftliche Angebote eingelangt, welche im Vorstand besprochen wurden. Zusätzlich hat auch die Alpenland Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, 3100 St. Pölten Interesse an dem Objekt. Diese würde den Grundwert lt. Gutachten € 87.238,00 bezahlen. Es könnten Wohnungen für Junges Wohnen, Miet-Kauf-Wohnungen oder altersgerechte Wohnungen errichtet werden. Die Abbruchkosten würde die Alpenland übernehmen.

Die Angebote lauten:

Mag. Egon Andritz, Kirchenplatz 5, 3261 Steinakirchen am Forst	€ 100.000,00
Michael Resch, Pechert 10, 3261 Steinakirchen am Forst	€ 135.000,00
Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Alpenland	€ 87.238,00

Alpenland rechnet mit einer Vorlaufzeit zur Einreichung bis Mai 2025, mit Bauvorbereitungsarbeiten bis Mai 2026 und nach 18-monatiger Bauzeit mit einer Fertigstellung bis Herbst 2027.

Es soll Differenzbetrag in möglichen Vertrag mit Alpenland vermerkt werden, sollte der Baubeginn nicht eingehalten werden. Lt. GR Heigl ist das Grundstück nicht geeignet für einen Bau mit Wohnung und Tiefgaragen – für solch ein Projekt würde auch das Nachbargrundstück benötigt werden.

Mit Herrn Resch soll über das mögliche Wegerecht und evtl. Vorkaufrecht für die Gemeinde, falls am Objekt die nächsten 10 Jahre nichts gemacht wird, gesprochen werden.

Bis zur nächsten Sitzung soll Alpenland ein genaueres Konzept vorstellen und eine Entscheidung getroffen werden, an wen das Objekt veräußert werden soll.

zu Punkt 8 der TO: Ansuchen an die Gemeinde

a) Schützengilde Lonitzberg

Seitens der Schützengilde Lonitzberg wurde ein Ansuchen um Gewährung einer Förderung für den Neubau der in die Jahre gekommenen Schießhütte gestellt. Trotz vieler Eigenleistungen werden sich die Kosten des Neubaus auf ca. € 50.000,00 - € 55.000,00 belaufen. Der Vorstand hat eine Förderung iHV €5.000,00 vorgeschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge eine Zuwendung in der Höhe von EUR 5.000,00 an die Schützengilde Lonitzberg beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Frauenberatung Mostviertel

Seitens der Frauenberatung Mostviertel, Hauptplatz 21, 3300 Amstetten wurde das Ansuchen gestellt, die Frauenberatung mit einer Subvention in Höhe von € 0,50 pro Gemeindebürgerin und -bürger zu unterstützen.

Laut letzter gültiger Volkszählung lebten in Steinakirchen am Forst 2.321 Personen mit Hauptwohnsitz.

$2.321 * 0,5 = \text{EUR } 1.160,50.$

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge einer Zuwendung in der Höhe von EUR 1.160,50 an die Frauenberatung Mostviertel beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Weiters wurde berichtet:

- Schreiben Wirtschaftskammer NÖ betreffend Erhöhung Marktstandgebühren: Der Bürgermeister lest das Schreiben zur Kenntnisnahme vor.
- Kaufverträge Satovich und Leitner: Der Bürgermeister informiert, dass beide Grundstücke mit Bauzwang verkauft sind und bereits Vorverkaufsverträge vorliegen – Bauzwangverlängerung soll in der nächsten Sitzung beschlossen werden.
- Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Anfrage von Mitarbeitern, dass Interesse an einem Jobrad-Modell besteht: Der Gemeinderat hat keine Einwände dagegen. Es sollen der Gemeinde keine Kosten entstehen, einfach zu administrieren sein und der Dienstnehmer soll über Kosten informiert werden.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....

Bürgermeister

.....

Schriftführer

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat